

der verschiedenen Wohltätigkeitsvereine systematisch betreiben und das Büchsenwerfen mit einer Virtuosität handhaben, die ihresgleichen sucht. Es ist festgestellt worden, daß einzelne dieser Schützen, die natürlich unter verschiedener Moschee auftreten, 4000 Mark in einem Jahr zusammengetragen haben, und dabei sind doch sicherlich nicht alle Wohltäter zu erwähnen, welche mit solchen Händen dem angeblichen armen Roth Getreuen gegeben haben. Solche unanständige Verhältnisse haben sich nur entweder können, weil die verschiedenen Wohltätigkeitsvereine mit einander nicht in Verbindung stehen, weil die Wohltätigkeitspflege nicht centralisiert ist. In Zukunft soll dies anders werden; zu den Sitzungen der südlichen Armen-Kommissionen sollen Delegierte der sämtlichen Wohltätigkeitsvereinigungen einzugehen werden, um im nächsten Kontakt die gemeinsamen Unternehmungen und die persönlichen und besonderen Bedürftigkeits-Verhältnisse der Büttelkeller zu besprechen. Das könnte der Tod der unverhüllten Schnorrer bedeuten, wenngleich einzelne hervorragende Ritter dieser Kunst durch die Brandenburg die Wohlthätigkeit sich immer noch ein gutes Auskommen sichern werden. Aber viel würde schon erreicht sein, wenn auch durch Zusammenschluß der südlichen Armenkommissionen mit den verschiedenen Wohltätigkeitsvereinen eine genaue Kontrolle der gewerblichen Betriebe und des Büchsenwerfens stattfinde. Dann wird auch sicherlich mancher ohne Verschulden in Roth getreuen Familie besser, als es bis jetzt geschehen, geholfen werden können.

* Berlin, 20. August. Die „Aerl. Ztg.“ erinnert daran, daß im Jahre 1881, nach der Ernennung des Kaisers von Russland, der deutsche Reichstag die Initiative zu Mahnwahlen gegen anarchistische Unthilfen ergriff. Es ging aus einer Versammlung von Abgeordneten aller Fraktionen nach dem Vorfall des Abgeordneten Windhorst ein Antrag mit 275 Unterschriften hervor, welcher die Regierung aufsorberte, auf eine Vereinbarung mit den Regierungen anderer Staaten hinzuwirken, wonach jeder solcher Vereinbarung betreuende Staat sich verpflichtet, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten getroffene Verabschiedung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, einen Ausländer, welcher den Befehl oder den Verlust des Wordes am Staatsoberhaupt verübt hat, auf Gründen der Regierung des Staates, in welchem das Verbrechen verübt worden ist, an den lebenden Staat auszuliefern. Dieser Antrag wurde am 4. April mit allen gegen 2 Stimmen angenommen; die Sozialdemokraten enthielten sich der Abstimmung.

■ Berlin, 20. August. Der preußische Kultusminister hat es in einer Entscheidung als seinen Wunsch bezeichnet, daß bei Durchführung der Auordnung, nach welcher in den sämtlichen Schuldeputationen dauernd ein Lehrer oder Rektor aufnahme findet, daß das Selbstbestimmungsrecht der nördlichen Schuldeputationen so wenig als irgendthunlich beschädigt werde. Die Regierungen werden, so weit es das Schulamts-Interesse zuläßt, den einzelnen Schulen möglichst freie Hand gewähren und denselben je nach den beständigen Umständen des Falles überlassen müssen, entweder durch Ergänzung eines bestehenden Dienststatus, oder, wo ein solches nicht besteht, durch einzufügen, was Aufsichtswegen zu belästigenden Gemeindebeschlüssen die Ordnung der Zusammensetzung der Schuldeputation in der Weise schaffen werde, daß der Lehrer oder Rektor neben den bisherigen Mitgliedern eintreten und ob in diesem Falle zugleich eine entsprechende Berechnung der der Schuldeputation angehörenden Magistratsmitglieder und Deputierten der Stadtvertreteren-Versammlung zu erfolgen hat, oder, ob der Lehrer oder Rektor auf die des Unterrichts- und Erziehungswesens kundigen Mitglieder gerechnet werden soll, keine anschlagende Berechnung. Für die Interessen der Unterrichts-Verwaltung kommt es nur darauf an, daß je nach Lage des Falles in einer oder in anderer Form, wo es noch nicht geschehen ist, einem Lehrer oder Rektor grundsätzlich die Berechnung der Schuldeputation gesichert werde. In jedem Falle hat die Regierung sich das Berechnungsrecht vorzuhalten.

■ Durch die Blätter ist die Nachricht gegangen, daß der Kaiser einen Bericht über die durch das Hochwasser herbeigeführten Schäden eingehandert habe. Demgegenüber wird der „Aerl. Ztg.“ verhaftet, daß von der Staatsregierung fortwährend Berichte über den Stand dieser Angelegenheit erstattet werden würden. In der gestrigen Staatsministerialisierung hat es sich um die Stellungnahme zu den Hochwasserschäden gehandelt. Die drei nach Schlesien gereisten Minister haben ihre Erfahrungen dem Kollegium vorgebracht und ihre bestimmten Vorschläge unterbreitet, die sich in der schon früher angedeuteten Richtung bewegen, théile den angeblichsten Schäden abzuheben, théile

beständigen vorzubringen. Das Staatsministerium hat sich in demselben Sinne entschieden.

■ Staatssekretär Freiherr v. Marshall traf, der „Aerl. Ztg.“ folgt, vorgerufenen Abend auf der Rückreise aus der Schweiz in Freiburg i. Br. ein und begab sich auf sein Besitzthum in Neukirchen.

■ Der „Imparcial“ meldet, daß Fürst Bismarck an den spanischen Botschafter in Berlin ein Botschaftstelegramm anlässlich der Ernennung Canovas gerichtet habe.

■ Die unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Bergwerksbetriebe des preußischen Staates beschäftigten nach den Angaben der „Statistischen Correspondenz“ im Jahre 1895 im Ganzen 377 767 Arbeiter. Von diesen vergangenen täglich 842 — 223 vom Tausend, während im Durchschnitt der vorhergehenden 27 Jahre (1867 bis 1894) täglich 240 vom Tausend umso Leben gekommen sind. Am geschäftlichsten erleidet der Betrieb des Steinkohlenbergbaues. Bei demselben waren 1895 272 453 Arbeiter beschäftigt, von denen 692 — 234 vom Tausend durch Verminderung das Leben verloren, gegen 284 vom Tausend im Durchschnitt der Jahre 1867 bis 1894. Bei der Gewinnung der Braunkohle sind die tödlichen Verunglücksfälle geringer gewesen. Von den 30 432 beschäftigten Arbeitern endeten 64 — 210 vom Tausend, gegen 225 vom Tausend im 27jährigen Durchschnitt von 1867 bis 1894, durch Verunglücksfälle.

■ Ein gleiches Bild zeigt der Betrieb des Bergbaus aus Mineralien und Steine. Von 11 995 Arbeitern verunglückten täglich 23 — 92 vom Tausend gegen 1,79 vom Tausend im Durchschnitt der Jahre 1867 bis 1894. Der Erzbergbau

zeigt die geringste Verunglückszahl; denn auf 62 857 bei ihm beschäftigte Arbeiter entfallen nur 63 Verunglücksfälle — 1,00 vom Tausend gegen 1,30 vom Tausend im mehrheitlichsten Betriebsjahr.

■ Die Nachricht, der Kaiser habe dem im Elsässer Weizsäckerprozeß zu 21 Jahren Haftstrafe verurteilte Bergmann die Freiheit der Strafe wegen seiner vorzeitlichen Abfahrt in Sachsen eingezweckt, wird dem „Aerl. Ztg.“ als unbegründet erklärt.

■ Im Rahmen des Gütes Hohenlohe-Dedringen

■ Der neue Generalstaatsrat in Leoben berief, von Linz herkunft eines kaukasischen Kavalleristen, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabschiedung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabschiedung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabschiedung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabschiedung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabschiedung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabschiedung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabsiedlung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabsiedlung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabsiedlung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabsiedlung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabsiedlung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabsiedlung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabsiedlung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabsiedlung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabsiedlung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabsiedlung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabsiedlung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabsiedlung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabsiedlung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabsiedlung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabsiedlung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabsiedlung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabsiedlung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabsiedlung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabsiedlung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabsiedlung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabsiedlung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabsiedlung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabsiedlung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabsiedlung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabsiedlung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabsiedlung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabsiedlung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Oberhaupt eines der Vertragstaaten, die großen Wertheiten ge-

troffenen Verabsiedlung zu einem solchen Verbrechen, auch wenn es zum Beginn derselben nicht gekommen ist, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Abgesehen sollten die Staaten sich verpflichten, sowohl gegenüber den eigenen Angehörigen, als auch gegenüber den sich im Staate aufhaltenden Freunden mit Strafe zu bedrohen: den Befehl oder den Verlust des Wordes an dem Ober